Vorlage 005/0028/2017 - Anlage 2
Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS in der Fassung vom 22.03.2017

Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl d. Abstellplätze
1.0	**Wohngebäude**	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 45,99 m² WF je Wohneinheit von 46,00 bis 89,99 m² WF je Wohneinheit über 90,00 m² WF Mindestens 20 % der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	 1 FaSt 2 FaSt 3 FaSt
2.0	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen**	
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsräume	1 Fa/St / 60 m² HNF
2.2	Büro und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen) Mindestens 50% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaSt / 60 m² HNF für Personal 1 FaSt / 60 m² HNF für Besucher
3.0	**Verkaufsstätten**	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, SB-Wb-Warenhäuser Mindestens 50% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaSt / 35 m² VF, jedoch mindest. 1 FaSt
4.0	**Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)**	
4.1	Theater, Kino, Konzerthaus	1 FaSt / 10 Sp
5.0	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze, Sporthallen, Frei- und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 FaSt / 300 m² SpF, zusätzlich 1 FaSt je 15 Besucher
6.0	**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten**	
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschank	1 FaSt / 10 m² NGRF und 1 FaSt / 10 m² FSF, soweit die FSF die NRGF übersteigt
7.0	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Bildungseinrichtungen**	
7.1	Schulen, Einrichtungen der Jungendförderung, Bildungseinrichtungen	1 FaSt / Klasse oder 2 FaSt je Schulungsraum
8.0	**Gewerbliche Anlagen**	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerplätze Mindestens 30% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaSt / 120 m² NF, jedoch mindest. 1 FaSt. Sollte hierduch jedoch ein Missverhältniss entstehen, ist 1 FaSt je 5 Beschäftigte, jedoch mindest. 1 FaSt nachzuweisen.
8.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 FaSt / 80 m² VF,

	Mindestens 50% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	jedoch mindest. 1 FaSt
	Erläuterungen:	
BP	Besucherplatz	
FaST	Fahrradabstellplatz	
FSF	Freisitzplatz, Freischankfläche	
NGRF	Nettogastraumfläche	
HNF	Hauptnutzfläche	
NF	Nutzfläche	
SP	Sitzplatz	
SPF	Sportfläche	
VF	Verkaufsfläche	
WF	Wohnfläche	